



Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 eine Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen.

Mit diesem Informationsblatt werden für die Durchführung von Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Rinteln die wesentlichen Punkte dargestellt.

- Bestattungen sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalls oder einer Sterbeurkunde beizufügen.
Die Termine für die jeweils letzten Erdbeisetzungen ohne Gebührenzuschlag werden festgelegt auf montags - donnerstags 14.00 Uhr und freitags 10.00 Uhr.
Freitags ab 12.00 Uhr und sonnabends werden keine Urnenbeisetzungen mehr durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ebenfalls Erdbeisetzungen angemeldet sind. Diese Termine werden nur kurzfristig vergeben.
Sollen am Sonnabend Erdbeisetzungen stattfinden, wird der erste Termin auf 10.00 Uhr und der zweite auf 12.00 Uhr festgelegt. Die Termine werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- Die Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.
- Den Bestattungsort für anonyme Erd- oder Urnenbestattungen bestimmt die Stadt Rinteln.
- Beisetzungen in Rasengrabstätten erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Erdbestattungen und Urnenbestattungen sind auf allen Friedhöfen der Stadt Rinteln vorgesehen. Rasengrabstätten können ein- oder mehrstellig sein.
Auf jeder Rasengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Schriftplatte mit Grabnummer eingelassen. Die Schriftplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der Verstorbenen versehen werden. Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen. Die Schriftplatten werden nur mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravrur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen. Für Schäden an den Schriftplatten durch das Mähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
- Urnenbaumgrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht gekennzeichnet. Die Urnenbaumgrabstätte darf nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden. Die Fläche wird extensiv gepflegt. Auf einer von der Friedhofsverwaltung angebrachten Tafel werden die Namen und nach Wunsch das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgeführt. Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.
- Das Bepflanzen der anonymen Grabstätten und der Rasengräber sowie das Aufstellen bzw. Ablegen von Gestecken auf diesen Grabstätten ist nicht möglich. Diese können von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung am Gedenkstein abgelegt oder entschädigungslos entsorgt werden.
- Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen. Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgelände abzulagern.
- Auf dem neu angelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen ist eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten nicht zulässig. Den Einwohnern, die aus Gründen persönlichen Geschmacks oder religiöser Auffassung eine Gestaltung mit Abdeckplatten wünschen, werden auf dem Seetor-Friedhof im Ortsteil Rinteln Flächen zur Verfügung gestellt.
- Beisetzungen von Tot- und Fehlgeburten unter 500 g können in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln oder in vorhandenen Familiengrabstätten erfolgen. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.
- Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln.